

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pauschalreisen des Amtes für Kultur, Tourismus & Marketing, Donaueschingen und des Informations- und Kulturamtes, Hüfingen

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Gast“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „Tourismusstelle“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast der Tourismusstelle den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Tourismusstelle zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Tourismusstelle dem

Sehr geehrter Reisegast...

Gast die Buchungsbestätigung aushändigen. Eine Buchungsbestätigung ist entbehrlich, wenn die Buchungserklärung des Gastes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird.

1.3. Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Tourismusstelle vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.

2.2. Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., nicht auszuhändigen, wenn

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt,
- die Tourismusstelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsverbindungen der gesamte Reisepreis erst mit Reisebeginn zahlungsfällig wird.

2.3. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

2.4. Die Restzahlung ist eine Woche vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.5. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind und die Tourismusstelle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, von der Tourismusstelle nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung der Tourismusstelle ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt / Internet und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (Beherbungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Skiliftbetreiber, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe) sind von der Tourismusstelle nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der Tourismusstelle, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der Tourismusstelle herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Tourismusstelle gemacht wurden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der Tourismusstelle nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Tourismusstelle ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Tourismusstelle dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

5.1. Der Gast jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Tourismusstelle. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Tourismusstelle Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3. Die Tourismusstelle kann ihren Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen bis 30 Tage vor Reiseantritt10% vom 29.–22. Tag vor Reiseantritt20% vom 21.–15. Tag vor Reiseantritt30% vom 14.–7. Tag vor Reiseantritt50% ab dem 6. Tag vor Reiseantritt80%

5.4. Dem Gast bleibt es vorbehalten, der Tourismusstelle nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann die Tourismusstelle ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.6. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z.B. Kuranwendungen, Fahrrad- miete, Skipass, Konzert und/oder Theaterkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die Tourismusstelle bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen und Pensionen bis 31 Tage vor Reiseantritt, bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 12,- pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Tourismusstelle bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1. Die Tourismusstelle kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Tourismusstelle oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Tourismusstelle, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2. Die Tourismusstelle kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Die Tourismusstelle ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt der Tourismusstelle später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Tourismusstelle in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der Tourismusstelle geltend zu machen.

11.3. Für Klagen der Tourismusstelle gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Tourismusstelle maßgebend.

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Tourismusstelle und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

11.2. Der Gast kann die Tourismusstelle nur an deren Sitz verklagen.

9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Tourismusstelle kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Tourismusstelle kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3. Der Reisegast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich der Tourismusstelle oder dem dem Reisenden hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Tourismusstelle innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Tourismusstelle erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Tourismusstelle verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet der Tourismusstelle den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die Tourismusstelle nicht zu vertreten hat.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Tourismusstelle geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen der Tourismusstelle und dem Gast Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder die Tourismusstelle die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Tourismusstelle und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

11.2. Der Gast kann die Tourismusstelle nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der Tourismusstelle gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Tourismusstelle maßgebend.



Im Tal der jungen Donau

Die Donau ist einer der größten Flüsse und zugleich die bedeutendste Wasserader dieses Kontinents. Auf ruhigen Nebenstraßen und Radwegen bieten wir Ihnen eine erholsame Tour, bei der Sie reizvolle Städte und Dörfer kennenlernen. Von der Quelle radeln Sie nahe dem Flusslauf durch wildromantische Natur entlang zahlreicher Schlösser und Burgen bis zur Kreisstadt Ehingen. Der Radweg ist durchgehend gut beschildert. Naturbegeisterte und Kulturinteressierte kommen bei dieser Tour auf Ihre Kosten.

Während Sie sorglos und stressfrei die Sehenswürdigkeiten der Tour besichtigen, wird Ihr Gepäck – ohne Begrenzung – in das nächste Hotel gebracht. Bei der Buchung können Sie angeben, ob Sie Ihr eigenes Rad mitbringen oder ein Mietrad wünschen.

Wir arbeiten nur mit ausgewählten Vertragshotels zusammen, die größtenteils privat in einer familiären Atmosphäre geführt werden. Sie wohnen so gut wie nie in standardisierten Hotelketten. Viele unserer Gäste schätzen dies. Unsere langjährige Erfahrung macht es möglich, auf individuelle Wünsche einzugehen.

velotours

velotours Touristik, Ernst-Sachs-Str. 1, 78467 Konstanz
Tel.: 07531/98 28-0 · Fax: 07531/98 28-98 · info@velotours.de

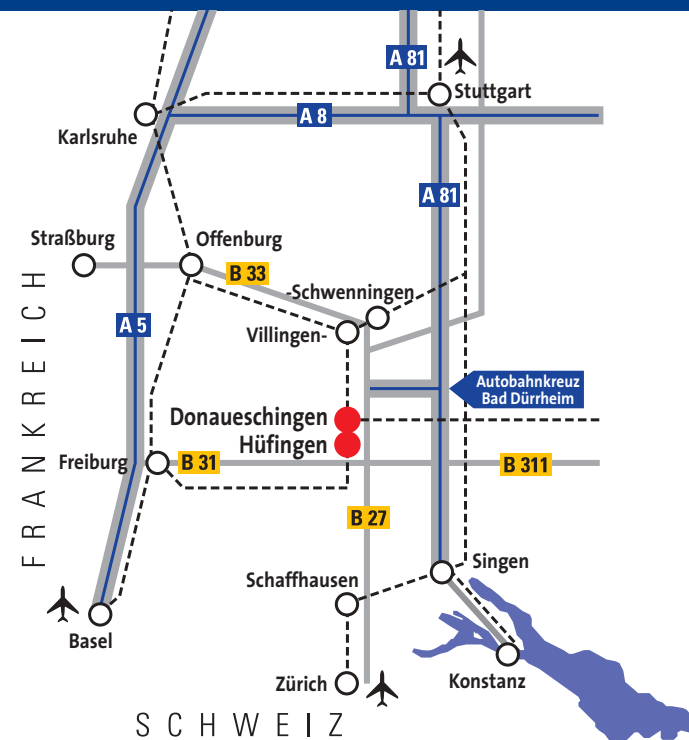
Lassen Sie sich von der kulturellen Vielfalt, dem sportlichen Angebot und der frischen Luft der Südbaar verzaubern. Behagliche Gasthäuser und komfortable Hotels der Spitzenklasse bieten Ihnen optimale Übernachtungsmöglichkeiten. Unsere Gastgeber erwarten Sie bereits.

Pauschalen in Donaueschingen buchen Sie hier:

■ Amt für Kultur, Tourismus und Marketing
Karlstraße 58 · 78166 Donaueschingen
Telefon +49 (0) 771 / 857-221 · Telefax +49 (0) 771 / 857-228
www.donaueschingen.de · tourist.info@donaueschingen.de

Pauschalen in Hüfingen buchen Sie hier:

■ Informations- und Kulturamt
Hauptstraße 16 – 18 · 78183 Hüfingen
Telefon +49 (0) 771 / 6009-24 · Telefax +49 (0) 771 / 6009-22
www.huefingen.de · infoamt@huefingen.de

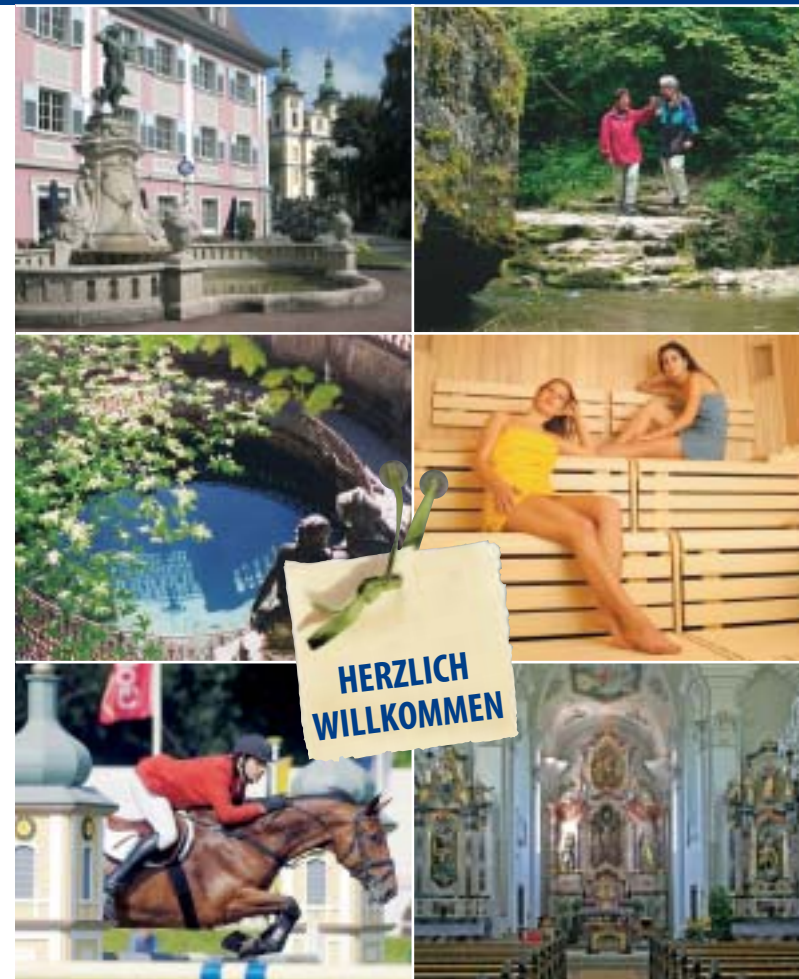


* Gemäß DEHOGA-Klassifizierung;
Der Einzelzimmer-Zuschlag beträgt pro Person und Nacht 11,- €.

© Informations- und Kulturamt Hüfingen; Amt für Kultur, Tourismus und Marketing Donaueschingen
Fotos: Stadtarchive, R. Brunner, C. Everke, R. Sigwart, fotolia.de
Gesamtherstellung: Briel-Grafik DS, www.brielgrafik.de

Pauschalangebote 2010

Das Land am Ursprung der Donau erleben & genießen



HERZLICH WILLKOMMEN



Wandern im Naturpark Südschwarzwald

Die Hochebene der Südbaar entdecken

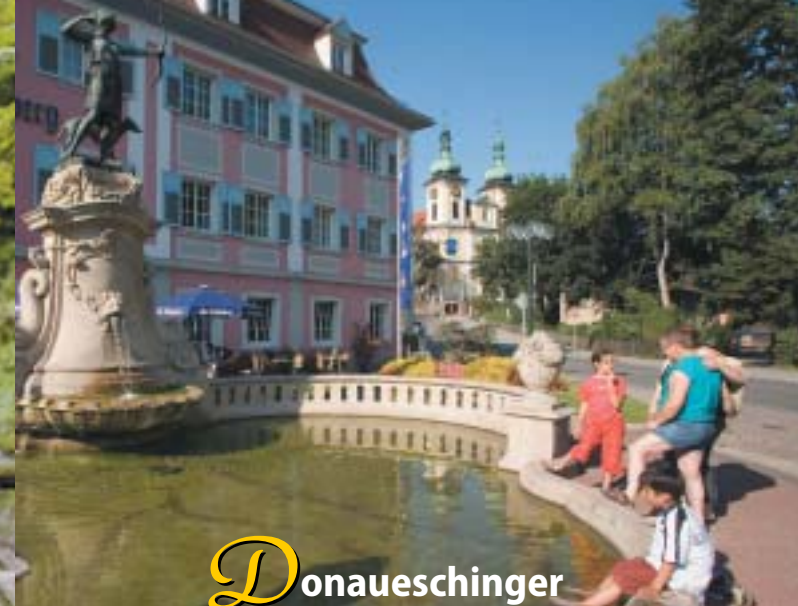
buchbar vom 01.04.2010 – 31.10.2010

Der Naturpark Südschwarzwald lädt zu kurzen wie auch ausgedehnten Wanderungen ein. Entdecken Sie die faszinierende Naturlandschaft mit ihren zahlreichen Panoramawegen. Gönnen Sie sich eine Pause auf dem Schellenberg in Donaueschingen. Bei klarer Sicht und einem Picknick lässt sich der Blick auf die Alpen besonders gut genießen. Vielleicht bevorzugen Sie den Aufstieg auf den Fürstenberg. Oben angekommen werden Sie mit einem traumhaften Blick auf die Baarlandschaft belohnt. Damit Ihre Füße wieder in Schwung kommen, gönnen Sie sich nach einem anstrengenden Wandertag eine ausgedehnte Fußmassage.

Leistungen pro Person

- 2 x Übernachtung (inkl. Frühstück)
- 1 x Informationspaket
- 1 x Wanderkarte ADAC
- 1 x Wandervesper
- 1 x Fußmassage
- Bei Übernachtungen in Donaueschingen – freie Fahrt im ganzen Schwarzwaldgebiet mit der KONUS-Gästekarte

Unterkunft	Preis/Person
Zimmer Komfort*	118,- Euro



Donaueschinger Entdeckertage

ganzjährig buchbar

Entdecken Sie die Residenzstadt an der Donauquelle und lassen Sie sich von der Kulturvielfalt verzaubern. Bei unseren Erlebnisführungen durch die vom Jugendstil geprägte Innenstadt lernen Sie Donaueschingen besonders gut kennen. Sie werden überrascht sein, wie viele Geschichten es über die schöne Stadt zu erzählen gibt. Bei einem Besuch der Fürstenberg Sammlungen erhalten Sie einen Einblick in die faszinierende Geschichte und Kultur des Hauses Fürstenberg. Anschließend empfiehlt sich ein Besuch der Donauquelle, die direkt im Schlosspark zu finden ist.

Leistungen pro Person

- 2 x Übernachtung (inkl. Frühstück)
- 1 x Erlebnisführung Donaueschingen
- 1 x Eintritt in die Fürstenberg Sammlungen oder Eintritt in das Museum Biedermann
- 1 x Informationspaket Donaueschingen
- Freie Fahrt im ganzen Schwarzwaldgebiet mit der KONUS-Gästekarte

Unterkunft	Preis/Person
Zimmer Komfort*	121,- Euro



Kultur, Natur & Wellness – ein Wochenende in Hüfingen

ganzjährig buchbar

In Hüfingen gibt es zu jeder Jahreszeit etwas zu entdecken – für den einen ist es die liebevoll sanierte und denkmalgeschützte Altstadt, für den anderen die Römische Badruine, das Stadtmuseum oder das Schulmuseum. Gönnen Sie Körper und Geist Entspannung im aquari-Familienfreizeitbad mit schöner Saunalandschaft. Unsere Stadt am Rande des Südschwarzwaldes wird Sie bei Wander- und Radtouren begeistern. Vier spannende Erlebnispfade laden Sie zu faszinierenden Naturerlebnissen ein.

Leistungen pro Person

- 2 x Übernachtung mit »Frisch in den Tag« Frühstück
- 1 x Tageskarte aquari-Familienfreizeitbad & Saunalandschaft
- 1 x Massagegutschein bei »Physiotherapie am aquari«
- 1 x Infopaket »Hüfingen«
- 1 x Kombikarte Römische Badruine, Schul- & Stadtmuseum
- 1 x Broschüre Heilkräuterlehrpfad – ein Pfad für Ihre Gesundheit

Unterkunft	Preis/Person
Zimmer Komfort*	135,- Euro



Internationales S. D. Fürst Joachim- zu Fürstenberg Gedächtnisturnier in Donaueschingen

buchbar 17.09. – 19.09.2010

Im September wird der Fürstlich Fürstenbergische Park wieder Treffpunkt der internationalen Reitelite. Vom Springsport über Gespannfahren bis hin zur Dressur – jeder Besucher kommt in den Genuss spannender Wettkämpfe. Erleben Sie die Reitsportler hautnah und genießen Sie das Ambiente des Schlossparks.

Leistungen pro Person

- 2 x Übernachtung (inkl. Frühstück)
- je eine Eintrittskarte ganztägig für Samstag und Sonntag inklusive Tribünenplatz am Springplatz
- Programmheft
- 1 x Informationspaket Donaueschingen
- Freie Fahrt im ganzen Schwarzwaldgebiet mit der KONUS-Gästekarte

Unterkunft	Preis/Person
Zimmer Komfort*	121,- Euro



Blumiges Rendezvous in Donaueschingen und Hüfingen

buchbar von 12. Mai – 8. Oktober 2010

Verbringen Sie entspannte Tage, wo sich Schwarzwald und Donau ein Stelldichein geben. Donaueschingen bietet Ihnen die Donauquelle, eine vom Jugendstil geprägte Innenstadt, einen Schlosspark angelegt im englischen Stil, das blaue Rathaus mit Musikantenbrunnen und viele weitere Sehenswürdigkeiten. Zudem werden verschiedene Erlebnisführungen für Groß und Klein angeboten. In Hüfingen warten eine denkmalgeschützte Altstadt, die römische Badruine, Schul- und Stadtmuseum und das aquari-Familienfreizeitbad mit Sauna auf Ihren Besuch. Verbinden Sie den Kurzurlaub mit einem Besuch der Landesgartenschau in Villingen-Schwenningen. Spazieren Sie durch das farbenprächige Parkgelände am Neckar.

Leistungen pro Person

- 2 x Übernachtung inklusive Frühstück
- 1 x Tageskarte zum Besuch der Landesgartenschau
- freie Fahrt im ganzen Schwarzwaldgebiet mit der KONUS-Gästekarte (bei Übernachtung in Donaueschingen)
- 1 x Informationspaket Donaueschingen oder Hüfingen
- 1 x regionaltypisches Gericht mit Getränk

Zubuchbare Bausteine: ■ zusätzliche Übernachtungen, ■ Erlebnisführung in Donaueschingen oder Hüfingen, ■ Eintritt in die Fürstlich Fürstenbergischen Sammlungen Donaueschingen, ■ Eintritt Biedermann Museum in Donaueschingen, ■ Brauereiführung in Donaueschingen, ■ Eintritt in das Schulmuseum in Hüfingen, ■ Eintritt in die Römische Badruine in Hüfingen, ■ Eintritt in das aquari-Familienfreizeitbad mit Sauna in Hüfingen

Unterkunft	Preis/Person
Doppelzimmer	99,- Euro